

Anlagen.

1. Braetz, Judenprivileg 1738.

Zu S. 78 Anm. 4.

Maci Lodzia Poninski Stolnik Wsechowsky Starosta Babimoszski
[Fraustädter Kämmerer und Bomster Starost].

Weil die Juden von fremden Grenzen mich gebethen um Wohnung in der Stadt Braetz, welche zu meiner Starostey Bombst zugehöret, und weil ich sehe ein, dass meinen [= das als meinen] als wie auch der Stadt Braetz ihren Nutzen mit Einwilligung ihrer Einwohner erlaube ich den Juden sich vor das Meseritzer Thor zu bauen doch aber sich die Plätze und Gründe zu den Bau von der Stadt selbst zu kaufen, und nur auf nichts mehr als auf zehen Häuser, damit aber die Stadt versichert sey, sollen sie zum Voraus dem Herrn Bürgermeister Dreyssig Ducaten einhändigen und das Holz auf die vorgedachte 3 Häuser zu bedingen und herbey zu schaffen, so bald als es nur möglich ist und wenn sie sich etwan vor Pfingsten nicht solten anfangen zu bauen, so sind alsdann die 30 Ducaten ihnen verfallen und auf das Schloss gehören und das Holz der Stadt zu einer Hülfe dienen soll, desgleichen werden auch andere Juden, welche Lust haben zu bauen, Cantion vor sich stellen müssen und alle Punkte laut Contracts zu halten schuldig seyn, [was] aber die [Ab] Gaben der Stadt betrifft, soll ein jeder jüdischer Wirth einem Handwerksmann gleich gerechnet werden, es soll auch ein jeder jüdischer Hausmann einem Christen Hausmann gleich gerechnet werden. Häuser in der Stadt soll sich keiner unterstehen zu kaufen und auch kein Geld darauf zu leihen, es sey denn auf Intresse und wenn sich etwan ein Bürger solte unterstehen, sein Hauss zu verkaufen ohne Bewilligung hiesigen Raths, also dieses Hauss confisciret werden, die Hälfte dieser Strafe dem Gnädigen Herrn Starosten, die andere Hälfte aber der Stadt gehören; sollen aber Rechts Sachen vorfallen so wohl den Rath als den Richter anbetrifft; so sollen sie bey obgedachtem Richter untersucht und geschlichtet werden; so sie aber etwan mit dem Urteil der Stadt nicht zufrieden seyn; so wird ein jeder frey seyn, an die Herrschaft zu appelliren. Kein ander Handel soll nicht getrieben werden, als dieser,

welcher hier gemeldet wird, nemlich: Gewürz, Tabak, Wolle, Tuche in ganzen Stücken, aber nicht auf der Elle, mit unterschiedlichem Zeuge und ander Krämer Sachen. Brandtwein wird ihnen auch frey seyn zu brennen und zu schenken, von welchen der Stadt (A. VIII. 5. 69: von einen Topf) ein harter Thaler gehören soll. Auf die Fleischbank wird ihnen erlaubt zu schlachten und zu verkaufen nichts mehr als nur jeder Wirth 5 Stück Ochsen auf das ganze Jahr, Schaafe und Kälber kann ein jeder Wirth zehn auf das Viertel Jahr schlachten, bis dass er sich bey dem ältesten Fleischhauer gemeldet hat¹⁾ und das Vieh auf den Kerbstock nicht schneiden lässet oder darauf eine Quittung nimt, um der Ursache, dass nicht mehr geschlachtet werden kann, als ihnen erlaubt ist, in die Stadt soll kein Fleisch getragen werden zum Verkauf bey Verlust desselben und auch nirgends anders als in ihrer eignen Behausung verkauft werden soll. Die Feyertage, alle welche die Stadt soll observiren und zu observiren schuldig ist, sollen sie auch observiren und feyern bei 5 rthl. Strafe in die Kirche. Nachgehends ohne das Fleisch ist ihnen erlaubt allerhand Waaren in der Stadt und jederzeit zu verkaufen, in den Tagen des Jahr oder Wochenmarkts mit dem Privilegio Sr. Königl. Majestät(en) als den Donnerstage ist frey allen fremden Juden mit unterschiedlichen Waaren zu kommen, im Tage des Wochenmarkts hierin geschrieben (= wie hier geschrieben wird) nur mit allerhand Gattung von Leder frey hierin komen können. ohne Jahr und Wochenmarkts Tage soll sich kein fremder Jude unterstehen, Leder hereinzubringen und zu verkaufen, nur aber mit Wolle können sie allezeit kommen. Solte aber ein fremder ohne Jahr oder Wochenmarktstage Leder hereinbringen oder verkaufen, derselbe soll 10 rthl. Strafe geben, welche auf das Schloss und die Stadt und die Juden eingetheilt werden soll damit ihnen der Herr Burgermeister zu helfen schuldig ist, dass sie von fremden Juden keinen Verhinderniss haben möchten, zu kauffen allerhand Waaren soll der Bürger der erste sein, und wenn also der Bürger nicht handelsein werden kann alsdann stehet es den Juden frey zu kaufen. Ihrer Hochwürden dem Pater Probst zu Bombst auf einen jeden Johannistag seyn sie schuldig dreyssig Tympfe Zinse zu geben, es mögen 10 oder weniger Wirthe seyn. Die Stelle wo sie begraben wollen, wird die Stadt schuldig seyn ihnen zu verkaufen. Auf das Schloss Bombst auf einen jeden Martinus Tage werden sie hundert Tympfe schuldig abzugeben, mir, oder meinen Successoren, es mögen ihrer 10 oder weniger Wirthe seyn. Welches beyderseits soll gehalten werden. Zu(r) Unkosten der Fuhren werden sie nicht verbunden seyn

¹⁾ (A VIII. 5. 69 unter zehn rthl. Strafe.)

dazu zu Hülfe zu kommen, es sey denn in dem Interesse der ganzen Stadt.

Dass alles dieses einen steten Glauben finde, bekräftige ich dieses mit meinem adlichen Insiegel und eigener Hand, welches auch die Stadt Braetz mit einem Insiegel und aller Zünfte Altmänner thun.

Gegeben Braetz den 4. Decemder 1738.

Maci Lodzia Poninski mppa Stolnik Wschowski Starosta Babiomoski

Christian Friedrich Bürgermeister

Gottfried Penther Stadt Richter

Martin Myfs Aeltester des Kürschner Handwerks

Michael Betlin Schumacher

Elias Adam Tuchmacher

Samuel Gellert Fleischer

Adam Poninski Starosta Babiomoski

2. Ostrorog, jetzt Scharfenort, Extract des Stadt Privilegii, die Toleration der Juden betreffend. 1701.

Zu S. 81 Anm. 1.

Juden, welche weder dem Schloss noch dem Städtchen Nutzen schaffen, sondern vielmehr Schaden zufügen, wenn sie Wolle, Felle und andere Waaren von den Christen aufkaufen, soll keine Wohnung in den Häusern erlaubt werden, wohl aber können selbige Farben und andere Sachen vor die Tuchmacher in das Städtchen bringen, und wenn sie damit fertig, sich länger nicht verweilen und Waaren aufkaufen. Wenn sich solche aber besonders um Privilegia bewerben sollten, soll dieses meiner Disposition überlassen werden.

So geschehen im Jahr 1701 den 14. April

Alexander zu Otole Zaleski

von der Stadt Ostrorog Herr und Erbherr.

3. Obornik, Judenprivileg 1724.

Zu S. 112 Anm. 3.

Boguslaus auf Birnbaum von Unruh Starost zu Obornik. Indem alle Sachen welche perpetuitatem Sopunt¹⁾ müssen posteritali (posteritati) Inscripto überlassen werden, folglich so gebe auch ich denen Juden zu Obornik in vim Confirmationis Sr. Kgl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn dieses Privilegium in welchen ihre Gerechtigkeiten und Dienste derselben uti sequitur benenne.

¹⁾ Die sinnlose Lesart perpetuitatem sopunt ist schwer richtigzustellen, da die Vorlage für dies Privileg nicht mehr vorhanden ist.